



Peter Lüscher, lic. iur.
Geschäftsführer der AIHK, Aarau

Steuerpolitik im Dreierpack

Sehr geehrte Damen und Herren

Letzte Woche hat der Grosse Rat nach langer und kontroverser Debatte das Budget 2019 mit einem unveränderten Steuerfuss beschlossen. Wie in der letzten Ausgabe angekündigt, beschäftigen auch uns Steuerfragen. Letzte Woche hat der Regierungsrat gleich zwei Vorschläge zur Revision des Steuergesetzes in die Anhörung gegeben. Bis Januar 2019 können wir u.a. dazu Stellung nehmen, ob die Arbeitgeber künftig die Lohnausweise ihrer Mitarbeitenden direkt und elektronisch an das kantonale Steueramt liefern müssen oder wie bisher an die Steuerpflichtigen. Bereits vor Weihnachten ist die Einschätzung zu der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform des Bundes abzuliefern. Weshalb es die Steuerreform auf Bundesebene

(STAF) braucht, die den Anstoss für die kantonale Gesetzgebung gibt, zeige ich Ihnen in diesem Heft. Daneben behandeln wir die einzige Abstimmungsvorlage vom 10. Februar 2019 und stellen auch die Unternehmensverantwortungsinitiative vor. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Noch vor Weihnachten werden Sie die Wirtschaftsumfrage der AIHK zum Ausfüllen erhalten. Wir danken Ihnen im Voraus herzlich für Ihre Teilnahme. Sie ermöglichen uns damit, ein umfassendes und aussagekräftiges Bild der aktuellen Situation und der wirtschaftlichen Aussichten im Kanton Aargau zu zeichnen. In der Februar-Ausgabe der AIHK Mitteilungen werden wir Ihnen die Auswertung präsentieren. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

NEIN zur «Zersiedelungsinitiative»

Bevor im kommenden Jahr die nationalen Wahlen stattfinden, stehen zuerst einmal wichtige eidgenössische Volksabstimmungen an. Den Auftakt macht am 10. Februar 2019 die Abstimmung über die Eidgenössische Volksinitiative «Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)». Der Vorstand der AIHK hat einstimmig die NEIN-Parole zu dieser Initiative beschlossen. Lesen Sie hier die Gründe für die klare Ablehnung.

> Seite 86

Die Unternehmenssteuerreform STAF verdient Unterstützung

Ende September beschloss das Parlament das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Damit sollen international nicht mehr akzeptierte Sonderregelungen abgeschafft werden, die Schweiz aber steuerlich attraktiv bleiben und die Bevölkerung durch die AHV-Zusatzfinanzierung einen Nutzen haben. Gegen das Vorhaben werden Unterschriften gesammelt. Eine allfällige Referendumsabstimmung würde am 19. Mai 2019 stattfinden. > Seite 88

Konstruktive Zusammenarbeit statt endlose Gerichtsprozesse

Die Unternehmens-Verantwortungs-Initiative will eine weltweite Haftung für Schweizer Unternehmen im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz einführen. Die Haftung soll sich auch auf abhängige Drittfirmen im Ausland erstrecken. Würde eine Klage eingereicht, so hätte das Schweizer Unternehmen zu beweisen, dass es sämtliche Sorgfaltpflichten wahrgenommen hat. Momentan befindet sich die gefährliche Vorlage im parlamentarischen Prozess. Dort wird auch an einem möglichen Gegenvorschlag gearbeitet. > Seite 90

Inhaltsverzeichnis 2018

Das Inhaltsverzeichnis liefert Ihnen einen Überblick über die in diesem Jahr publizierten Mitteilungsbeiträge. Neben den wirtschaftsrelevanten Abstimmungsvorlagen und Geschäften auf kantonaler und eidgenössischer Ebene widmeten wir uns in der Februar-Ausgabe den Resultaten der AIHK-Wirtschaftsumfrage und im Juni der Generalversammlung. Auf der letzten Seite gewährten wir Ihnen anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums der AIHK Mitteilungen jeweils einen Einblick in unser Archiv.

> Seite 92

IN EIGENER SACHE



Geschätzte Mitglieder, liebe Leserinnen und Leser

Ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende entgegen. Ihnen allen gebührt an dieser Stelle ein herzlicher Dank für Ihren vielseitigen und unermüdlichen Einsatz im Dienste der Aargauer Wirtschaft.

Wir wünschen Ihnen nun eine wunderbare (Vor-)Weihnachtszeit und einen angenehmen Jahresausklang und freuen uns darauf, Sie mit unseren AIHK Mitteilungen auch 2019 auf dem Laufenden halten zu dürfen.

In diesem Sinne: Frohe Festtage und «es guets Neus»!

Ihre AIHK-Geschäftsstelle



David Sassan Müller, lic. iur., Rechtsanwalt
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

NEIN zur «Zersiedelungsinitiative»

Bevor im kommenden Jahr die nationalen Wahlen stattfinden, stehen zuerst einmal wichtige eidgenössische Volksabstimmungen an. Den Auftakt macht am 10. Februar 2019 die Abstimmung über die Eidgenössische Volksinitiative «Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)». Der Vorstand der AIHK hat einstimmig die NEIN-Parole zu dieser Initiative beschlossen. Lesen Sie hier die Gründe für die klare Ablehnung.

Die Zersiedelungsinitiative will die weitere Ausdehnung von Bauzonen stoppen, indem deren Gesamtfläche auf unbefristete Zeit eingefroren wird. Die Ausscheidung neuer Bauzonen soll nur noch dann zulässig sein, wenn eine mindestens gleich grosse Fläche von vergleichbarem landwirtschaftlichem Ertragswert ausgezont wird. Gleichzeitig sollen Bund, Kantone und Gemeinden nachhaltige Formen des Wohnens und Arbeitens fördern und eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen anstreben. Ausserhalb der Bauzonen sollen nur noch Bauten für die bodenabhängige Landwirtschaft oder standortgebundene Bauten von öffentlichem Interesse bewilligt werden. Bestehende Bauten sollen Bestandesgarantie geniessen und geringfügig erweitert bzw. umgenutzt werden können.

Raumpolitische Hintergründe

Als Reaktion auf die seit Jahrzehnten stark wachsende Ausdehnung der Siedlungsfläche haben die Eidgenössischen Räte im Jahre 2012 das Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) teilrevidiert. In der Volksabstimmung vom 3. März 2013 wurde das teilrevidierte RPG angenommen. Im Kern dieser RPG-Revision stand die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtung), um dadurch Landschaft und Kulturland zu schonen. Die revidierten Gesetzesbestimmungen sind am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Seither haben die Kantone ihre Planungs- und Baugesetze überarbeitet

und an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst.

Aus Sicht des Bundesrates besteht aber trotz der vorgenannten (Teil-) Revision des RPG nach wie vor Handlungsbedarf, weshalb im vergangenen Jahr eine zweite Teilrevisionsetappe

«Kein Grund zur Eile im Raumplanungsrecht»

angepackt wurde. Im Vordergrund stehen dabei neue Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Künftig soll dies unter Berücksichtigung des sogenannten Planungs- und Kompensationsansatzes erfolgen.

Weshalb es angesichts des geschilderten Hintergrundes überhaupt einer Verfassungsänderung nach dem Gusto der Initiantinnen und Initianten (vgl. Box) bedarf, ist fragwürdig. Der von der Initiative geforderte Absatz 5 von Artikel 75 BV, der eine Siedlungsentwicklung nach innen anstrebt, deckt sich weitgehend mit der Stossrichtung des revidierten RPG. Zudem werden mit der später noch näher zu erläuternden zweiten RPG-Etappe auch die weiteren Forderungen der Initiative demnächst im Parlament diskutiert.

Hauptgründe für Ablehnung durch die AIHK

Die Siedlungsfläche in der Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten stark ausgedehnt. Das von den Initiantinnen und Initianten anvisierte Ziel einer

Darum geht es

Die Eidgenössische Volksinitiative vom 21. Oktober 2016 «Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)» hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 75 Abs. 4–7

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für nachhaltige Formen des Wohnens und Arbeitens in kleinräumigen Strukturen mit hoher Lebensqualität und kurzen Verkehrswegen (nachhaltige Quartiere).

⁵ Anzustreben ist eine Siedlungsentwicklung nach innen, die im Einklang steht mit hoher Lebensqualität und besonderen Schutzbestimmungen.

⁶ Die Ausscheidung neuer Bauzonen ist nur zulässig, wenn eine andere unversiegelte Fläche von mindestens gleicher Grösse und vergleichbarem potenziellem landwirtschaftlichem Ertragswert aus der Bauzone ausgezont wird.

⁷ Ausserhalb der Bauzone dürfen ausschliesslich standortgebundene Bauten und Anlagen für die bodenabhängige Landwirtschaft oder standortgebundene Bauten von öffentlichem Interesse bewilligt werden. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. Bestehende Bauten geniessen Bestandesgarantie und können geringfügig erweitert und geringfügig umgenutzt werden.

nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist deshalb zweifellos richtig und wichtig. Eine austarierte, sowohl auf ökologische als auch ökonomische Nachhaltigkeit fokussierte Raumpolitik ist für die Wirtschaft von sehr grosser Bedeutung. Richtig ist daher, dass haushälterisch mit der Ressource Boden umgegangen werden muss.

Ob allerdings die starren Vorschriften der Zersiedelungsinitiative mit einem

generellen, unbefristeten Einfrieren der Gesamtfläche von Bauzonen eine zweckmässige Lösung darstellen, ist zu bezweifeln. Schliesslich hätte insbesondere die von der Initiative in Absatz 6 von Artikel 75 BV vorgesehene Einfrierung der Bauzonenfläche weitreichende Auswirkungen. Neueinzonungen wären nur noch möglich, wenn gleichzeitig anderswo eine mindestens gleich grosse Fläche von vergleichbarem landwirtschaftlichem Ertragswert ausgezont würde. Während ein solches Ausgleichssystem innerhalb einer Gemeinde oder auch eines Kantons

«Baulandverknappung beeinträchtigt Wettbewerbsfähigkeit»

als bewältigbar erscheint, ist die Praktikabilität über die Kantonsgrenzen hinweg fragwürdig. Es hinge sehr viel vom Bundesgesetzgeber ab, der ein vollzugstaugliches Kompensationssystem schaffen müsste. Kantone, die viele unüberbaute Bauzonen aufweisen, müssten nötigenfalls gezwungen werden, Bauland zugunsten anderer Kantone abzugeben. Kantonale und regionale Unterschiede werden von der Zersiedelungsinitiative also ausgeblendet. In einzelnen Gegenden käme es rasch einmal zu einer Baulandverknappung, was die Grundstückspreise in diesen Gegenden in die Höhe schnellen liesse. Schwieriger würde auch die Neuansiedlung von Unternehmen, was zu einer Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz führen würde.

Tatsache ist ausserdem, dass das RPG jüngst revidiert wurde und mittlerweile auch die Kantone ihre Gesetzgebung entsprechend angepasst haben. Die Umsetzung der darin vorgesehenen griffigen Massnahmen ist derzeit in vollem Gang. Eine erneute, vorschnelle Änderung der Kriterien zur Schaffung neuer Bauzonen, noch bevor erste aussagekräftige Zahlen zur Wirkung der ersten RPG-Revision vorliegen, ist nicht sinnvoll! Erst wenn sich die vom Volk in der Abstimmung vom 3. März 2013 genehmigten Massnahmen in der Praxis etabliert haben, kann die Wirkung der neuen Regeln beurteilt werden.

Bauen ausserhalb der Bauzone

Was das Bauen ausserhalb der Bauzonen betrifft, hätte eine Annahme der Initiative namentlich auf die Landwirtschaft tiefgreifende Auswirkungen. Bauten und Anlagen für die bodenunabhängige Produktion wären in der Landwirtschaftszone neu grundsätzlich unzulässig. Wie stark die Zahl der bewilligungsfähigen standortgebundenen Bauten und Anlagen beschränkt würde, hinge davon ab, wie das nach Absatz 7 des von der Initiative geforderten Artikel 75 BV erforderliche öffentliche Interesse interpretiert und wie umfangreich der Ausnahmekatalog ausfallen würde. Was die bestandesgeschützten Bauten anbelangt, wären die Möglichkeiten für Veränderungen und Anpassungen stark eingeschränkt.

Die Ziele der Initiative könnten somit ohne Verfassungsänderung über die in der Pipeline stehende, zweite Anpassungsetappe des RPG vollständig realisiert werden. Allerdings sieht die AIHK hier keinen Grund zur Eile. Es gilt auch diesbezüglich zunächst einmal abzuwarten, wie sich die im Rahmen der ersten Etappe erfolgte (Teil-)Revision in der Praxis bewährt.

FAZIT

Die Initiative greift wichtige Fragen der schweizerischen Raumplanung auf. Das generelle, unbefristete Einfrieren der Gesamtfläche der Bauzonen nimmt indessen keine Rücksicht auf kantonale und regionale Unterschiede. Es ist nicht das richtige Instrument, um der Zersiedelung adäquat zu begegnen. Der Bundesrat lehnt die Initiative deshalb ab. Ebenso empfiehlt die Bundesversammlung Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen. Aus den hier dargestellten Gründen ist auch der Vorstand der AIHK einstimmig gegen diese Vorlage.

Regierungsrat verfügt Ausgleich der kalten Progression auf 2019

Mit der seit 2014 geltenden Regelung des Steuergesetzes gleicht der Regierungsrat die sogenannte kalte Progression jährlich aus. Von einer kalten Progression spricht man, wenn Arbeitnehmende trotz Lohnerhöhung aufgrund der Teuerung keine reale Kaufkraftsteigerung erhalten, sie aber dennoch wegen des progressiven Tarifverlaufs höhere Steuern bezahlen müssen. Dieser Effekt wird kompensiert, indem der Einkommens- und Vermögenssteuertarif gesenkt und die wichtigsten Abzüge entsprechend erhöht werden.

Aufgrund der negativen Teuerung in den Jahren 2015 und 2016 kommt die neue Regelung nun erstmals im Steuerjahr 2019 zum Tragen. Für 2019 ist eine Teuerung von 0,4 Prozent auszugleichen. Die entsprechende Anpassung der Einkommens- und Vermögenssteuertarife führt beim Kanton zu Mindereinnahmen von 3,5 Millionen Franken und bei den Gemeinden von 3,2 Millionen Franken. Die Mindereinnahmen sind beim Kanton im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan, welcher derzeit im Grossen Rat beraten wird, bereits berücksichtigt.

VERLINKT & VERNETZT

www.marktplatz-aihk.ch

Unsere Mitglieder publizieren **Stellen, Geschäftsimmobilien und Veranstaltungen/Seminare** direkt auf www.marktplatz-aihk.ch

Der Marktplatz ist für alle Interessierten einsehbar.

Veranstaltungen, Seminare

| VERANSTALTUNGEN von Mitgliedfirmen | VERANSTALTER Mitgliedfirmen | INSERIEREN Erfassen, Bearbeiten |
|--|--------------------------------|------------------------------------|
| 28.02.2019 – 06.06.2019 09:00–17:00 Ort: Nähe Zürich Flughafen, 8154 Oberglatt | | |
| Lehrgang: Certified Customs & Trade Professional | | |
| PREMIUM-LEHRGANG FÜR PRAKTIKER/INNEN | | |
| Werden Sie zum Fachexperten/zur Fachexpertin in Zoll- und Aussenhandelsfragen Mit unserem Bildungsangebot ... | | |

Geschäftsimmobilien

| GESCHÄFTSIMMOBILIEN Angebote | ANBIETER Mitgliedfirmen | GESUCHE von Arbeitnehmenden |
|--|----------------------------|--------------------------------|
| 5035 Unterefelden Marchweg 6 | | |
| Klein-Lager diverse Grössen von 11 – 16 m ² | | |
| ab Fr. 116.00 monatlich inkl. Mwst | | |
| Toplage in Unterefelden 5 Min. vom Autobahnzubringer Aarau-West. | | |
| Zufahrt für 2 LKW, 2 Abladerampen (wovon 1 x Anpassrampe) | | |
| absolut trocken – Teppichboden, günstiger Mietzins | | |
| auch monatsweise mietbar | | |



Peter Lüscher, lic. iur.
Geschäftsführer der AIHK, Aarau

Die Unternehmenssteuerreform STAF verdient Unterstützung

Ende September beschloss das Parlament das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF). Damit sollen international nicht mehr akzeptierte Sonderregelungen abgeschafft werden, die Schweiz aber steuerlich attraktiv bleiben und die Bevölkerung durch die AHV-Zusatzfinanzierung einen Nutzen haben. Gegen das Vorhaben werden Unterschriften gesammelt. Eine allfällige Referendumsabstimmung würde am 19. Mai 2019 stattfinden.

Die Schweiz ist für Unternehmen ein attraktiver Standort. Neben der verkraftbaren steuerlichen Belastung tragen dazu auch andere Faktoren bei, wie die politische Stabilität, die gute Infrastruktur oder das gute Bildungsniveau. Angesichts des globalen Wettbewerbs ist diese Situation aber mitnichten auch für die Zukunft gesichert. Andere Staaten verbessern ihre Rahmenbedingungen laufend.

| Gewinnsteuersenkungen (Beispiele) | | |
|-----------------------------------|----------|---------------------|
| | 2007 | 2018 |
| USA | ca. 35 % | ca. 21 % |
| China | 33 % | 25 % |
| UK | 30 % | 19 % (17 % ab 2020) |
| EU-Durchschnitt | 23,97 % | 21,29 % |
| OECD-Durchschnitt | 27 % | 23,5 % |
| Schweiz | 20,63 % | 18 % |

Quelle: EFD, Oktober 2018

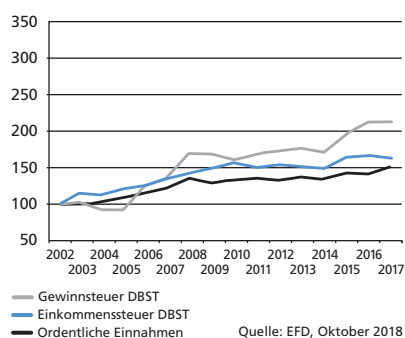
OECD und EU ergreifen Massnahmen gegen steuerlich attraktive Länder. Das System der kantonalen Statusgesellschaften (Holding-, gemischte und Domizilgesellschaften) muss deshalb den neuen internationalen Standards angepasst werden. Solange das nicht passiert ist, besteht für diese Gesellschaften Rechts- und Planungsunsicherheit. Das beeinflusst Standortentscheide negativ und liegt somit nicht im schweizerischen Interesse. Für Unternehmen attraktiv zu sein, lohnt sich nämlich. Im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 bezahlten Statusgesellschaften jährlich insgesamt rund 4,3 Milliarden Franken Steuern an den Bund (inkl. Kantonsanteil an der

direkten Bundessteuer). Das entspricht etwa der Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes. In den Kantonen bezahlen sie ebenfalls Steuern und bieten zudem – in der Regel hochqualifizierte – Arbeitsplätze an.

Unternehmenssteuerreformen lohnen sich in einer dynamischen Betrachtungsweise, auch wenn sie aus statischer Sicht kurzfristig weniger Einnahmen bringen.

Entwicklung der Steuereinnahmen des Bundes seit 2002

Index: 2002 = 100



Quelle: EFD, Oktober 2018

Steuerliche Änderungen durch STAF

- Die Regelungen für kantonale Statusgesellschaften werden aufgehoben. Alle Unternehmen werden künftig gleich besteuert. Ehemalige Statusgesellschaften zahlen dadurch mehr Steuern als bisher, andere etwas weniger.
- Die Kantone müssen eine Patentbox gemäss OECD-Standard einführen. Die Entlastung daraus darf maximal 90 Prozent betragen. Bei der Bundessteuer gibt es keine Patentbox.
- Die Kantone können freiwillig

zusätzliche Abzüge von maximal 50 Prozent für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen einführen. Bei der Bundessteuer gibt es dieses Instrument nicht.

- Kantone mit einer effektiven Gewinnsteuerbelastung von mindestens 18,03 Prozent können einen Abzug für Eigenfinanzierung zulassen. Das ist in erster Linie für den Kanton Zürich wichtig und aufgrund der gesetzten Grenze faktisch auch nur dort möglich.
- Für diese drei Steuerinstrumente zusammen gilt eine Entlastungsbegrenzung von 70 Prozent. Die Kantone können diese auch tiefer ansetzen. Daher müssen künftig also mindestens 30 Prozent des steuerbaren Gewinns von den Kantonen obligatorisch besteuert werden.
- Die Besteuerung von Dividenden aus Beteiligungen von mehr als 10 Prozent wird verschärft. Beim Bund beträgt der Satz neu 70 Prozent (bisher 60 Prozent). Die Kantone müssen ihren Satz auf mindestens 50 Prozent festsetzen (bisher gab es keine Untergrenze).
- Die Steuerfreiheit bei der Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven wird eingeschränkt. Eine steuerfreie Ausschüttung ist nur möglich, sofern gleichzeitig mindestens gleich hohe (steuerpflichtige) Dividenden ausbezahlt werden.

Vertikaler und sozialer Ausgleich

- Der Finanzausgleich wird angepasst, um Fehlanreize zu vermeiden.
- Der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer wird von 17 auf 21,2 Prozent erhöht. Für den Kanton Aargau macht dieser «Zustupf» 40 Millionen Franken jährlich aus.
- Städte und Gemeinden müssen vom Kanton einen angemessenen Teil dieses «Zustupfs» erhalten («Gemeindeklausel»).
- Als sozialer Ausgleich wird jährlich ein Beitrag von rund 2 Milliarden Franken zur finanziellen Stabilisierung an die AHV bezahlt. 1,2 Milliarden Franken werden durch eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,3 Prozentpunkte finanziert, 0,8 Milliarden durch die Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV und den Verzicht des Bundes auf

seinen Anteil am Demografieprozent der Mehrwertsteuer.

Einschätzung aus AIHK-Sicht

Wir brauchen dringend Ersatz für die abzuschaffenden Steuerregimes. Das gilt auch aus Sicht des direkt wenig betroffenen Kantons Aargau. Finden wir keine Lösung, werden die Folgen die gesamte schweizerische Volkswirtschaft treffen. Das hätte auch für den Kanton Aargau massive Nachteile, insbesondere über den Finanzausgleich.

Die von uns in der Botschaft des Bundesrats besonders kritisierten Punkte wurden vom Parlament entschärft:

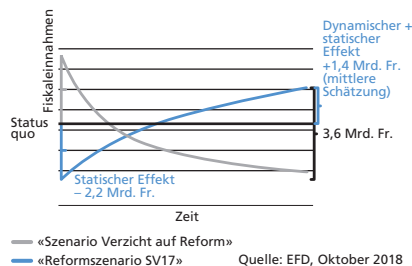
- Die Teilbesteuerungsuntergrenze für Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen für die Kantone wird in STAF auf 50 und nicht auf 70 Prozent festgelegt. Das belastet die Familienunternehmer weniger stark.
- An die Stelle einer Erhöhung der Familienzulagen, welche v.a. KMU und damit viele Familienunternehmen getroffen hätte, tritt die Zusatzfinanzierung für die AHV.

Darum geht es

STAF bringt steuerliche Änderungen. Für alle Unternehmen gelten neu die gleichen Regeln. Statusgesellschaften zahlen dadurch mehr als heute. Die Erhöhung soll aber nicht so stark sein, dass sie von hier wegziehen. Andererseits beinhaltet STAF Ausgleichsmassnahmen, um entstehende Zusatzbelastungen abzufedern. Kantone und Gemeinden bekommen einen höheren Anteil an den Bundessteuern, welchen sie zur Finanzierung der Reform einsetzen können. Zudem wird das System des Finanzausgleichs an die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Der Bevölkerung zugute kommt der im Paket enthaltene Zusatzbeitrag an die AHV von zwei Milliarden Franken jährlich. Dieser wird durch eine Erhöhung des Bundesbeitrags (0,8 Milliarden Franken) und durch höhere Lohnbeiträge (1,2 Milliarden Franken) finanziert.

Die Umsetzung von STAF kostet kurzfristig und bei einer bloss statischen Betrachtung etwas. Längerfristig lohnt sie sich aber.

«Positiver dynamischer Effekt»



Umsetzung auf kantonaler Ebene

Um schnell eine positive Wirkung zu erzielen und Planungssicherheit für die Unternehmen zu schaffen, soll die Steuerreform bereits 2020 in Kraft treten. Die kantonalen Anpassungen an die neuen Bundesregeln müssen dann ebenfalls bereit sein, damit der Vollzug klappt. Zudem sollen die Stimmberechtigten bei einer allfälligen Abstimmung am 19. Mai 2019 wissen, wie die Reform in ihrem Kanton umgesetzt werden soll. Zur aargauischen Umsetzungsvorlage läuft bis Weihnachten ein Anhörungsverfahren. Darauf werden wir zurückkommen.

FAZIT

Der Vorstand der Aargauischen Industrie- und Handelskammer unterstützt angesichts ihrer grossen Bedeutung die Steuerreform. Die den Kantonen zur Verfügung gestellten Instrumente sind zweckmässig, der vertikale und horizontale Ausgleich vertretbar. Der von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Ausgangslage wird angemessen Rechnung getragen. Das Gesamtpaket ist verkraftbar und trägt zur Erhaltung einer guten Standortqualität bei. Im Hinblick auf die wahrscheinliche Referendumsabstimmung hat der AIHK-Vorstand zu STAF deshalb bereits an seiner letzten Sitzung vorsorglich einstimmig die Ja-Parole beschlossen.

NICHT VERPASSEN

Abstimmung

Volksabstimmung vom 10. Februar 2019

Der AIHK-Vorstand hat folgende Parole beschlossen:

Eidg. Volksinitiative «Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)»

NEIN

Auf kantonaler Ebene sind an diesem Termin keine Vorlagen abstimmungsreif.

www.aihk.ch/abstimmungen

ZAHLEN UND FAKTEN

Nominaler Lohnanstieg von einem Prozent erwartet

Gemäss UBS-Lohnumfrage steigen die Löhne in der Schweiz für das Jahr 2019 nominal durchschnittlich um 1,0 Prozent. Der prognostizierte Anstieg fällt damit höher aus als in vorangehenden Jahren. Dies ist unter anderem auf das anhaltend starke Wirtschaftswachstum der letzten Jahre zurückzuführen. Gleichzeitig wird für 2019 eine Jahresteuern von 1,0 Prozent und somit eine Stagnation der Reallöhne erwartet.

VERLINKT & VERNETZT

Besuchen Sie uns auch auf Facebook

Die AIHK ist auch auf Facebook vertreten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und/oder Ihr «Like» unter www.aihk.ch/facebook



Über den nebenstehenden QR-Code gelangen Sie mit Ihrem Smartphone direkt auf unsere Facebook-Seite.



Andreas Rügger, MLaw
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

Konstruktive Zusammenarbeit statt endlose Gerichtsprozesse

Die Unternehmens-Verantwortungs-Initiative will eine weltweite Haftung für Schweizer Unternehmen im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz einführen. Die Haftung soll sich auch auf abhängige Drittfirmen im Ausland erstrecken. Würde eine Klage eingereicht, so hätte das Schweizer Unternehmen zu beweisen, dass es sämtliche Sorgfaltspflichten wahrgenommen hat. Momentan befindet sich die gefährliche Vorlage im parlamentarischen Prozess. Dort wird auch an einem möglichen Gegenvorschlag gearbeitet.

Am 10. Oktober 2016 hat ein breit abgestütztes Initiativ-Komitee aus Entwicklungs-, Umweltschutz- und Menschenrechtsorganisationen die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Unternehmens-Verantwortungs-Initiative, kurz UVI) eingereicht. Die UVI will, dass kleine, mittlere und grosse Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz bei ihren Auslandstätigkeiten international anerkannte Menschenrechts- und Umweltstandards einhalten.

Sorgfaltspflichtenpflicht für weltweite Geschäftstätigkeit

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Schweizer Unternehmen gezwungen werden, eine umfassende, risikobasierte Sorgfaltsprüfung durchzuführen. Die Pflicht zur Sorgfaltsprüfung soll sich auf die von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen ebenso erstrecken, wie auf «lediglich» wirtschaftlich abhängige Firmen. Zudem soll die Sorgfaltsprüfungspflicht auch für sämtliche sonstige Geschäftsbeziehungen in der weltweiten Wertschöpfungskette gelten. Entsprechend müssten Schweizer Unternehmen für alle ihre Zulieferer sowie wiederum deren Zulieferer eine umfassende Sorgfaltsprüfung durchführen. Geht es nach den Initianten, so soll der Bund bei der Auferlegung dieser Sorgfaltsprüfungspflicht Rücksicht auf kleine und mittlere Unternehmen nehmen. Was dies genau bedeutet, lassen die Initianten jedoch

offen, weshalb bei den KMU Rechtsunsicherheit entsteht. So darf denn auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass viele Schweizer KMU als Zulieferer von international tätigen Unternehmen fungieren und somit von der Annahme der UVI ebenfalls betroffen wären.

Neben dieser Sorgfaltsprüfungspflicht, müssten die betroffenen Unternehmen zudem weitere Massnahmen zur Vermeidung bzw. zur Beendigung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschädigungen ergreifen und über diese Massnahmen Bericht erstatten.

Grenzenlose Haftung

Dabei würden die in der Schweiz ansässigen Unternehmen bei allfälligen Verstössen gegen die Menschenrechte oder Umweltstandards weltweit haften. Die Haftung erstreckte sich ausserdem auch auf kontrollierte sowie «lediglich wirtschaftlich abhängige» ausländische Drittfirmen. Diese breite Definition des «kontrollierten Unternehmens» führt dazu, dass die Haftung auch für irgendwo auf der Welt tätige «eigenständige» Zulieferer oder Unterakkordanten gelten würde. Dabei spielte es auch keine Rolle, ob das Schweizer Unternehmen ein Verschulden am Verstoss trifft, respektive ob dieses gegenüber dem Drittunternehmen überhaupt weisungsberechtigt ist. Ebenfalls unerheblich wäre, aus welchem Land der Vorwurf erhoben wird und ob dieser, nach der vor Ort gültigen Gesetzesordnung, überhaupt zu einer Klage vor einem

lokalen Gericht berechtigen würde. Denn sämtliche Klagen könnten an einem Schweizer Gericht eingereicht werden. Im Sinne der sogenannten Beweislastumkehr könnte sich ein eingeklagtes Unternehmen auch nur dann von den Haftungsfolgen befreien, wenn es beweisen könnte, dass es sämtliche Sorgfaltsprüfungen umsichtig und umfassend durchgeführt hat. Dadurch hätte nicht der Geschädigte oder das Opfer ein Verschulden für den eingeklagten Verstoss nachzuweisen, sondern das eingeklagte Unternehmen müsste umgekehrt einen sogenannten Sorgfaltsbeweis erbringen.

Zusammenarbeit wird torpediert

Ohne Zweifel hat die Wirtschaft selbst grosses Interesse daran, den Menschenrechts- und Umweltschutz weltweit zu verbessern. So spielt denn auch die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und den verschiedenen NGOs beim Thema Umweltschutz und Menschenrechten eine zentrale Rolle. Der von den Initianten gewählte Lösungsansatz ist hingegen kontraproduktiv. Anstatt weiterhin die gute Zusammenarbeit zu fördern, soll die Schweiz dazu gezwungen werden, als erstes Land im Alleingang für ihre Unternehmen eine weltweite Sorgfaltspflicht sowie grenzenlose Haftung einzuführen. Der Bundesrat lehnt die Initiative denn auch ohne Gegenvorschlag entschieden ab.

Die Initiative hätte auch negative Auswirkungen für die betroffenen (Entwicklungs-)Länder selbst. Wie allgemein bekannt ist, fördern Unternehmen die wirtschaftliche Entwicklung in den verschiedensten Ländern, indem sie durch Investitionen im Ausland Unternehmen aufbauen und so dringend benötigte Arbeitsplätze und Ausbildungsmöglichkeiten schaffen. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit lokalen Zulieferern im Ausland. Durch das Aufbürden von Sorgfaltsprüfungs- und Überwachungspflichten drohten den Schweizer Unternehmen jedoch zukünftig erhebliche administrative Mehrbelastungen. Dies gilt insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Sorgfaltsprüfungspflicht für sämtliche

Geschäftsbeziehungen gelten soll. Es ist denn auch fraglich, wie diese Sorgfaltsprüfungspflicht weltweit praktisch umgesetzt werden soll. Hinzu kommt das permanente Risiko einer Klage aus dem Ausland, welche von NGOs für ihre Kampagnen medial ausgeschlachtet werden könnte. Entsprechend werden sich Schweizer Unternehmen bei Annahme der Initiative sehr gut überlegen müssen, ob und in welcher Form sie weiterhin im Ausland tätig sein wollen.

Eingriff ins ausländische Recht

Die Verpflichtung der betroffenen Unternehmen, die hiesigen Umwelt- und Menschenrechtsstandards – ohne Rücksicht auf kulturelle und gesetzliche Gegebenheiten – auch auf ausländische Betriebsstätten sowie ihre Geschäftspartner anzuwenden, ist klar abzulehnen. Davon betroffen wären auch jene lokalen KMU, die lediglich als Zulieferer von ausländischen Niederlassungen in Erscheinung treten. Diese müssten sich ebenfalls kostspieligen Prüfungen und Zertifizierungen unterziehen, um weiterhin als lokale Lieferanten für Schweizer Unternehmen fungieren zu können. Dies stellt schlussendlich einen Eingriff in die lokale KMU-Landschaft dar. Problematisch ist zudem die Forderung der Initianten, dass mögliche

«Dadurch würden Schweizer Unternehmen erpressbar»

Verstöße gegen Umwelt- und Menschenrechte von in- oder ausländischen Privatpersonen sowie NGOs direkt vor einem Schweizer Gericht eingeklagt werden könnten. Dadurch wird ausländischen Staaten signalisiert, dass ihre Rechtssysteme «unzureichend» und die lokalen Gerichte «inkompetent» sind. Zudem führt das Einreichen einer Klage in der Schweiz dazu, dass die bereits heute überlasteten Schweizer Gerichte mit zusätzlichen Haftungsklagen eingedeckt und mit kaum realisierbaren Beweiserhebungen im Ausland beauftragt würden. Könnte ein Gericht die Beweise im Ausland nicht erheben, so würde dies wiederum zu Lasten des eingeklagten Unternehmens gehen, was die Haftung noch zusätzlich verschärft.

Haftungsrecht wird auf den Kopf gestellt

Aufgrund des weit gefassten Begriffes der «kontrollierten Unternehmen», würde den Schweizer Unternehmen weltweit eine äusserst weitgehende Haftung für ihre Auslandsaktivitäten auferlegt. So hafteten diese sogar für Verstöße von grundsätzlich «eigenständigen» Lieferanten im Ausland, wenn diese wirtschaftlich vom Schweizer Unternehmen abhängig sind (z.B. als Exklusivproduzent). Die Haftungsproblematik würde durch die sogenannte «Beweislastumkehr» noch weiter erschwert. Im Falle einer Klageeinreichung müsste das eingeklagte Unternehmen nachweisen, dass es alles in seiner Macht Mögliche unternommen hat, um die eingeklagte Verfehlung zu verhindern. Bei einer Klage würde ein Unternehmen allenfalls noch vor dem eigentlichen Gerichtsentscheid vorverurteilt, was mit einer erheblichen Rufschädigung verbunden wäre. Dies insbesondere dann, wenn eine allfällige Klage medial ausgeschlachtet und für politische Kampagnen missbraucht würde.

Last but not least, darf auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass ausländische Konkurrenten die weltweite Haftung dafür gebrauchen könnten, Schweizer Unternehmen als unliebsame Konkurrenten aus dem Markt zu drängen. Schweizer Unternehmen würden so erpressbar, da man ihnen jederzeit mit einer Klage drohen könnte. Im Endeffekt wäre die UVI auch eine Steilvorlage für Anwälte, um Schweizer Unternehmen eine Klage anzudrohen und diese so zu kostspieligen Vergleichen zu zwingen.

FAZIT

Der Vorstand der Aargauischen Industrie- und Handelskammer hat an seiner letzten Sitzung einstimmig die NEIN-Parole zur Unternehmensverantwortungs-Initiative, UVI gefasst. Der Vorstand wird sich zu gegebener Zeit zu einem möglichen indirekten Gegenvorschlag äussern. Es ist jedoch bereits jetzt klar, dass sich dieser in entscheidenden Punkten noch klar von der Initiative unterscheiden muss.

LESERBRIEFE

Schreiben Sie uns!

Liebe Leserinnen und Leser, geschätzte Mitgliedunternehmen

Gibt es etwas, das Sie schon lange einmal sagen wollten? Haben Sie das Killerargument, das der Wirtschaft bei einer nächsten Abstimmung zum Sieg verhilft? Brennt Ihnen sonst etwas unter den Nägeln?

Zögern Sie nicht länger, sondern lassen Sie uns Ihren Leserbrief (max. 1000 Zeichen) per E-Mail an info@aihk.ch zukommen. Gerne veröffentlichen wir Ihre Meinung in den Randspalten der AIHK Mitteilungen. Wir freuen uns auf Ihre Zusendungen.

Ihre AIHK-Geschäftsstelle



ZAHLEN & FAKTEN

7124 Franken pro Monat

... so hoch war das durchschnittliche verfügbare Einkommen der Privathaushalte der Schweiz im Jahr 2016, wie das Bundesamt für Statistik vor Kurzem mitteilte. Das verfügbare Haushaltseinkommen entspricht dem Bruttoeinkommen abzüglich der obligatorischen Ausgaben.

SCHLUSSPUNKT

«Es ist nie zu spät, unsere Vorurteile aufzugeben.»

Henry David Thoreau, 1817–1862, US-amerikanischer Schriftsteller

Inhaltsverzeichnis 2018

Das nachstehende Inhaltsverzeichnis liefert Ihnen einen Überblick über die in diesem Jahr publizierten Mitteilungsbeiträge. Neben den wirtschaftsrelevanten Abstimmungsvorlagen und Geschäften auf kantonaler und eidgenössischer Ebene widmeten wir uns in der Februar-Ausgabe den Resultaten der AIHK-Wirtschaftsumfrage und im Juni der Generalversammlung. Auf der letzten Seite gewährten wir Ihnen anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums der AIHK Mitteilungen jeweils einen Einblick in unser Archiv.

Nr. 1, Januar 2018

| | |
|--|---|
| Editorial: Lebendiges Netzwerk | 1 |
| «Millionärssteuer» trifft auch Nicht-Millionäre | 2 |
| Revision des aargauischen Stipendiengesetzes | 4 |
| Europa und die Zuwanderung beschäftigen uns weiterhin | 6 |
| Neue Serie «100 Jahre AIHK Mitteilungen – Perlen aus dem Archiv»: Vom «Newsletter» für die Unternehmerpraxis zum «Revolverblatt» | 8 |

Nr. 2, Februar 2018

| | |
|------------------------------|---|
| AIHK-Wirtschaftsumfrage 2018 | 9 |
|------------------------------|---|

Nr. 3, März 2018

| | |
|---|----|
| Editorial: Nicht übermütig werden! | 21 |
| Die Steuervorlage 17 ist noch nicht im Gleichgewicht | 22 |
| Aufwertung der (höheren) Berufsbildung | 24 |
| Datenpolitik des Vertrauens | 26 |
| Serie: Den AIHK-Marktplatz gab es schon vor 90 Jahren | 28 |

Nr. 4, April 2018

| | |
|---|----|
| Editorial: Ein bunter Strauss von Themen | 29 |
| Anpassungen am Finanzausgleichssystem sind notwendig | 30 |
| Utopisches Hochrisiko-Experiment | 32 |
| Soll der Zugang zum Gericht erleichtert werden? | 34 |
| Serie: 1938: Ausfuhrverbote als erste kriegswirtschaftliche Massnahme | 36 |

Nr. 5, Mai 2018

| | |
|---|----|
| Editorial: Die Wahlen werfen bereits ihre Schatten voraus | 37 |
| Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes | 38 |
| Gegen einen gesetzlichen Vaterschaftsurlaub | 40 |
| Arbeitsmarktliche Herausforderungen für Arbeitgeber | 42 |
| Serie: 1948: Geburtsjahr der AHV und «Satyrspiel» beim Bodenrecht | 44 |

Nr. 6, Juni 2018

| | |
|---|----|
| Editorial: Wir wünschen Ihnen eine gute Sommerzeit | 45 |
| Gegenseitiges Vertrauen als wertvolles Gut | 46 |
| «Halb-Millionärssteuer» – eine unfaire Neidsteuer | 50 |
| Nachgefragt bei Leo Martin | 51 |
| Serie: Präsidialansprache anno 1958: Stimmungsumschwung und Selbstbesinnung | 52 |

Nr. 7/8, August 2018

| | |
|--|----|
| Editorial: Es bleibt heiss | 53 |
| «Selbstbestimmungsinitiative» im November an der Urne | 54 |
| Aktuelle Herausforderungen im Bildungssystem | 56 |
| Konsultation zur Bodenstrategie Schweiz | 58 |
| Serie: 1968: Revision von Bundesverfassung und Betriebsführung | 60 |

Nr. 9, September 2018

| | |
|---|----|
| Editorial: Ein kurzes Rennen – mit möglicherweise knappem Ausgang | 61 |
| Drei Mal Nein zum linksgrünen Wunschkonzert | 62 |
| Energiegesetz: Kritik an der geplanten Teilrevision | 64 |
| Den Anstieg der Gesundheitskosten bremsen | 66 |
| Serie: Schwer befrachteter Abstimmungssonntag am 28. Mai 1978 | 68 |

Nr. 10, Oktober 2018

| | |
|---|----|
| Editorial: Steuern beschäftigen uns weiterhin | 69 |
| Ein klares NEIN zur «Selbstbestimmungs»-Initiative | 70 |
| Für eine verhältnismässige Observation von Versicherten | 72 |
| Einfachere Führungsstrukturen sind zu begrüssen | 74 |
| Serie: Von Pionierleistungen und ideologischen Schlachten | 76 |

Nr. 11, November 2018

| | |
|---|----|
| Editorial: Eine steuerpolitische Gratwanderung | 77 |
| SBI: eine unnötige Gefahr für den Werkplatz Schweiz | 78 |
| Geplante Liberalisierung des Arbeitsgesetzes | 80 |
| Verständnisförderung durch «Wirtschaftswochen» | 82 |
| Serie: 1998: Bundesfinanzen erzürnten den AIHK-Direktor | 84 |

Nr. 12, Dezember 2018

| | |
|--|----|
| Editorial: Steuerpolitik im Dreierpack | 85 |
| NEIN zur «Zersiedelungsinitiative» | 86 |
| Die Unternehmenssteuerreform STAF verdient Unterstützung | 88 |
| Konstruktive Zusammenarbeit statt endlose Gerichtsprozesse | 90 |
| Inhaltsverzeichnis 2018 | 92 |



Haben Sie Anregungen oder Kritik zu unseren Mitteilungen? Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen per E-Mail an info@aihk.ch oder per Telefon 062 837 18 18.